

Stadt Weißenhorn Postfach 1361 89260 Weißenhorn

Herrn
Josef Butzmann
Daimlerstraße 14
89264 Weißenhorn

Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn
Zimmer 114
Telefon 07309 / 84-405
Telefax 07309 / 84-59
bauamt@weissenhorn.de
<http://www.weissenhorn.de>

40.5 - 6022.1 - mh

(Im Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen angeben.)
Sachbearbeiter: Hintersser Melanie

Datum: 19.06.2019

Bauvorhaben: Bekleidung vom bestehenden Vordach
Straße / Hs.-Nr. Daimlerstraße 14
Bauantrag vom 18.06.2019
Bauantrags-Nr. 111/2019

Anlage

1 Bauantrag (Zweitschrift) i.R.

**Vollzug des Baurechts
Genehmigungsfreistellung
Bekleidung vom bestehenden Vordach**

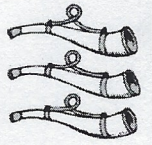
Sehr geehrter Herr Butzmann,

Ihr Bauantrag ist bei der Stadt Weißenhorn am 18.06.2019 eingegangen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „E1 - Rudolf-Diesel-Straße“. Es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des Art. 58 Abs. 2 BayBO, dessen Erschließung gesichert ist. Eine Baugenehmigung ist gem. Art. 58 Abs. 1 BayBO nicht erforderlich.

Hinweise:

Mit der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO wird die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften der BayBO nicht überprüft. Das gilt auch für nachbarschützende Vorschriften. Die Verantwortung hierfür liegt bei Ihnen als Bauherr und Ihrem Planfertiger.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist auf Grund des Art. 62 Abs. 1 nachzuweisen (Art. 58 Abs. 5 BayBO).



Vom Landratsamt Neu-Ulm, als Untere Bauaufsichtsbehörde, erhalten Sie ein weiteres Schreiben, welchem Sie bitte entnehmen, wann und unter welchen Voraussetzungen Sie mit dem Bau beginnen dürfen. Das Ihnen hier vorliegende Schreiben der Stadt Weißenhorn berechtigt Sie allein noch nicht, mit dem Bau zu beginnen. Eine Schnurgerüstabnahme erfolgt nicht.

Sollten Sie von den vorgelegten Antragsunterlagen abweichen wollen, sind die geänderten Planfertigungen der Stadt erneut zur Prüfung vorzulegen. Bei Abweichung von den vorgelegten Antragsunterlagen zur Genehmigungsfreistellung ohne vorheriger Vorlage bei der Stadt kann gem. Art. 75 Abs. 1 BayBO die Einstellung der Bauarbeiten angeordnet werden. Eine solche Abweichung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. Art. 79 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

Gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 2 BayBO hat der Bauherr die Eigentümer der benachbarten Grundstücke von seinem Bauvorhaben zu benachrichtigen. Sollte dies noch nicht geschehen sein, empfehlen wir Ihnen, dies möglichst bald nachzuholen. Sie vermeiden damit unnötige spätere Auseinandersetzungen mit den Nachbarn.

Eine Gebühr für die Genehmigungsfreistellung wird nicht erhoben. Rechtsmittel gegen diese Mitteilung sind im Gesetz nicht vorgesehen. Das Landratsamt Neu-Ulm erhält einen Abdruck der Genehmigungsfreistellung mit einer Planfertigung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Antragsteller / Bauherr		
Name <i>Rutemann</i>	Vorname <i>Joef</i>	
Straße, Hausnummer <i>Daimlerstraße 14</i>	PLZ, Ort <i>89264, Weißenhorn</i>	
Telefon (mit Vorwahl) <i>01 76 24 22 53 34</i>	Fax	
E-Mail		
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn		
Name <i>Rutemann</i>	Vorname <i>Rosemarie</i>	
Straße, Hausnummer <i>Daimlerstraße 14</i>	PLZ, Ort <i>89264, Weißenhorn</i>	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genaue Bezeichnung des Vorhabens <i>Bekleidung vom bestehenden Vordach</i>		
3. Baugrundstück		
Gemarkung <i>Weißenhorn</i>	Flur-Nr. <i>784</i>	Gemeinde <i>Stadt Weißenhorn</i>
Straße, Hausnummer <i>Daimlerstr. 14</i>	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme: <i>25. Juni 2019</i>		

4. Standsicherheitsnachweis

4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name

Werdich

Vorname

Franz

Straße, Hausnummer

Ortstraße, 23

PLZ, Ort

87291, Holzheim

Telefon (mit Vorwahl)

01 60 44 79 75 3

Fax

E-Mail

franz.werdich@web.de

Listen- / Architektennummer

Land

Bayern

Berufsbezeichnung

Bauingenieur

25.06.19, Werdich

Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises

4.2 ☐ Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (s. Anlage 1a) liegt bei.

☒ Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayBO)

☐ Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO)

4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Fax

E-Mail

Listen- / Architektennummer

Land

Berufsbezeichnung

4.4 Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Satz 3)

☐ Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.
(vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

5. Brandschutznachweis**5.1 Ersteller des Brandschutznachweises**

Name

Wedlich

Vorname

Franz

Straße, Hausnummer

Ortstraße, 23

PLZ, Ort

87291, Holzheim

Telefon (mit Vorwahl)

01 60 44 77 75 3

Fax

E-Mail

franz.wedlich@web.de

Listen- / Architektennummer

Land

Bayern

Berufsbezeichnung

Bauing.

25/6/19, Wedlich

Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises

- 5.2 ☐ Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)

5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Fax

E-Mail

Listen- / Architektennummer

Land

Berufsbezeichnung

6. Anlagen

- ☐ Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Anlage 1a)
- ☐ Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
- ☐ Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
- ☐ Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)

7. Unterschrift

- ☒ Antragsteller / Bauherr
- ☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

Josef Lutzmann

X



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Herrn
Josef Butzmann
Daimlerstraße 14
89264 Weißenhorn

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in:	Frau Meßner
Zimmer:	229
Telefon:	0731/7040-3102
Telefax:	0731/7040-3199
E-Mail	stefanie.messner@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen:	31-603.1-20192056
Datum	06.06.2019

Bauvorhaben: Einhausung der bestehenden Überdachung
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 784 der Gemarkung Weißenhorn

Sehr geehrter Herr Butzmann,

aufgrund einer Mitteilung der Stadt Weißenhorn haben wir festgestellt, dass Sie auf dem o.g. Grundstück folgende baugenehmigungspflichtige Maßnahme durchgeführt haben:

- Einhausung der bestehenden Überdachung (südöstlich der Lagerhalle direkt an der Daimlerstraße) mit Stahlbetonwänden auf einer Höhe von ca. 3,50m

Eine Baugenehmigung hierfür liegt nach unseren Unterlagen nicht vor.

Die Prüfung der nachträglichen Genehmigungsfähigkeit ist grundsätzlich nur im Rahmen eines Baugesuchs möglich. Dieses wäre mit den entsprechenden Bauvorlagen (3-fach) bei der Stadt Weißenhorn einzureichen.

Die Bauarbeiten dürfen bis auf weiteres nicht fortgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Baukontrolle war der Rohbau erstellt, Fenster waren noch nicht montiert. Sofern die Bauarbeiten weitergeführt werden, müssen wir eine kostenpflichtige und zwangsgeldbedrohte Baueinstellungsverfügung erlassen. Sie werden hierzu entsprechend Art. 28 BayVwVfG angehört. Ihre Stellungnahme sollte uns bis spätestens 20.06.2019 zugehen.

Falls kein Antrag gestellt wird oder eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich sein sollte, wäre unsererseits zu prüfen, inwieweit der Rückbau bzw. die Beseitigung der baulichen Anlage gefordert werden muss.

Der Vorlage des Baugesuchs sehen wir bis spätestens 10.08.2019 entgegen.

Die Stadt Weißenhorn erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Meßner